

Die Schweinemastanlage verunstaltet das Landschaftsbild

Dem privilegierten Bauen im Außenbereich sind durch den Gesetzgeber Grenzen gesetzt. Privilegiertes Bauen ist nach § 35 Abs. 1 BauGB nur möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und ...“

Abs. 3 listet öffentliche Belange auf. Die natürliche Eigenart der Landschaft und die Beeinträchtigung ihres Erholungswertes, sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes sind als öffentliche Belange in Satz 5 benannt, die dem Vorhaben an diesem Standort entgegenstehen:

"(3) 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. "

Diese Tierfabrik soll in eine Landschaft gebaut werden für die Folgendes gilt:

- **Freiraumschutz** mit offener weiter Landschaft im unzerschnittenen Freiraum - Wanderkarten zeigen Punkte mit schönem Ausblick in die weite Landschaft. (Anlage 1)
- Bereich mit besonderer Bedeutung zur **Sicherung der Freiraumstruktur** (GLRP MM/R Karte 13). Der landschaftliche Freiraum ist mit der höchsten Wertstufe 4 betroffen.
- **Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes**, das als "sehr hoch" eingestuft ist. (GLRP MM/R Karte 8, 2007). Sie entspricht dem Faktor 4 (höchste Wertstufe). (LUNG M-V Abfrage 4/2017)
- Sie liegt in der **Naturparkregion Nossentiner/Schwinzer Heide**, unmittelbar an einem der nördlichen Zugänge zum Naturpark.
- Sie ist eine Landschaft mit besonderer **Bedeutung für die Sicherung der Erholung** geplant. (GLRP MM/R Karte 13).
- Sie liegt im Tourismusschwerpunktraum (RREP MM/R 2011).

Diese Tierfabrik soll eine Fläche von 3,22 ha einnehmen, davon ca. 1,7 ha wertvollen Boden (Bodenzahl 54) versiegeln, hinzu kommen noch weitere Teile außerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes wie Brunnenanlage, Anfahrtsweg.

Ca. 100 m von der Straße, der L11, entfernt sollen sich

- **vier 16 m** hohe Silos mit jeweils 10 m Durchmesser erheben;
- **drei 6 m** hohe Güllebecken, 2 mit einem Durchmesser von ca. 33 m und einer mit einem Durchmesser von ca. 23 m
- fünf weitere Futtersilos, dazu fehlen die Maßangaben
- **vier Schweineställe** für jeweils ca. 2000 Schweine mit ca. 10 m hohen Abluftschächten
- 1 Selektionsstall für 224 Schweine + Nebengebäude mit 2 Abluftkaminen

Das Raumvolumen dieser Anlage stellt sich dem Betrachter mit $32.200 \text{ m}^2 \times 16 \text{ m} = 515.200 \text{ m}^3$ dar.

Der Gutachter des Vorhabenträgers versucht in „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Neubau einer Anlage zum Halten von Mastschweinen“ (LFB 16.172 M-D) vom 23. November 2017 mit merkwürdigen Aussagen und falschen Angaben die Festlegungen im §35 (3) 5. BauGB, die das Bauen im geschützten Außenbereich auch für privilegierte Vorhaben untersagen, aufzuweichen.

Zur Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild

Auf S. 20 gibt der Gutachter die folgende falsche Beschreibung für den Standort:

„Die Schweinemastanlage ist auf einer Fläche geplant, die durch die am Standort gegebene Geländewölbung sowie vorhandene Begrünung in Form einer Baumreihe und einer Allee bereits relativ gut sichtverschattet ist.“

Richtig ist: Die Geländewölbung ist ansteigend, die Baumreihe nach Hohen Tutow ist niedrig und die Alleebäume „sichtverschatten“ gar nichts, weil sie zu klein sind. (s. u. aktuelles Foto)

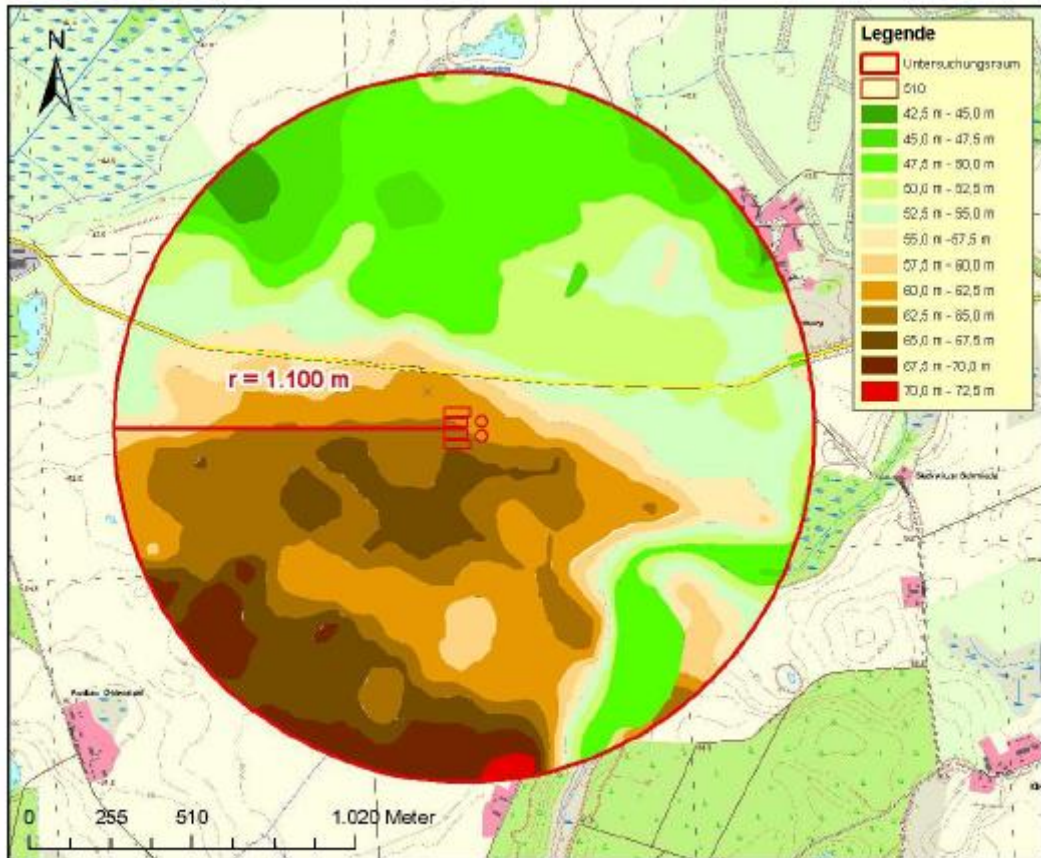


Abbildung 12: Relief im Untersuchungsraum des Bauvorhabens von Herrn Thomas Schulz mit ansteigendem Gelände in Richtung Süd-Südwesten.

(Karte aus dem Antrag 2015, Abb. 12 Relief, S.50)

Während die L11 überwiegend auf einer Höhe von 50-55 m verläuft, soll die Anlage auf einer Höhe von 62,5 - 65 m gebaut werden. Die Silos der Anlage haben dazu noch eine Höhe von 16 m. Die ganze Anlage wäre von Lohmen her kommend in Richtung Reimershagen bereits beim Einbiegen in die L11 von weitem sichtbar und landschaftsprägend.

Die auf in der UVS auf S. 29 vorgenommene Darstellung: „Die Anlage ist auf einer Fläche geplant, die durch Geländewölbung, Begrünung, Baumreihe und Allee nur geringfügig einsehbar ist“, ist schlichtweg falsch und täuscht diejenigen, die die Situation vor Ort nicht kennen. Die Geländewölbung führt zu einer Erhöhung der Anlage und Silos, die dann insgesamt mehr als 30 m über der Straße aufragen. Eine derartige Bauwerkshöhe ist nicht mehr „zu begrünen“!

Hier ein Bild der Allee am Standort, die die Anlage "geringfügig einsehbar" macht:

Die Allee ist erst vor wenigen Jahren neu gepflanzt. Viele Bäume mussten in diesem Jahr ausgetauscht werden, weil u.a. Herr Schulz bei der Bearbeitung dieses Feldes (in „guter fachlicher Praxis“) den Schutzabstand nicht eingehalten hat. (Foto vom 03.07.2015)

Auch die Aussage, von Suckwitz aus sei der direkte Einblick durch Bäume versperrt, ist absolut falsch. Alle Anwohner an der oberen Dorfstraße haben einen vollen Blick auf die Anlage und sind den Immissionen, dem Lärm und dem Geruch permanent ausgesetzt.

Ebenfalls die Bewohner der Häuser in Groß Breesen von Nr. 16-24 und die Gäste des Gutshotels hätten einen freien Blick auf die Schweinemastanlage.

Eine der schönsten Kulturlandschaften würde zerstört werden. Gerade die einzigartige Landschaft zieht zunehmend erholungssuchende Feriengäste und Naturliebhaber in unsere Region.



Alle Gutachterlichen Landespläne seit 2003 und Raumentwicklungspläne weisen darauf hin, dass aus Tourismus- und Erholungsräumen störende Nutzungen fern zu halten seien.

Durch die Schweinemastanlage würde „das Landschaftsbild verunstaltet“ (BauGB §35 Abs.3 (5)).

Nicht nachvollziehbar ist die weitere Beschreibung:

"Die den Landschaftsbildtyp bestimmende Grünlandnutzung und Waldanteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen." (LFB 16.172 M-D, S.20)

Die Grünlandnutzung und Waldanteile sind nicht betroffen, wohl aber der Landschaftsbildtyp, der wird durch die riesige Anlage gewaltig verändert.

Im LFB 16.172 M-D versucht der Gutachter den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild über eine vollständige Begrünung der Schweinemastanlage als ausgleichbar erscheinen zu lassen. Dies ist absolut wirklichkeitsfern und eine Täuschung für nicht ortskundige Entscheider.

Ermittlung der sichtbeeinträchtigten Fläche

Für die Ermittlung der „sichtbeeinträchtigten Flächen und der ästhetischen Fernwirkung“ der Tierfabrik beruft sich der Gutachter auf die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG von 2006. Die mit der dort angegebenen „visuellen Wirkzone“ von 302 m berechnete Fläche von 286.526 m² reduziert er um 91.678 m² auf 194.848 m² (siehe S.22 und S.23. Abb.5). Er begründet dies wirklich mit der Sichtbeeinträchtigung und Sichtverstellung durch die Minibäume der Allee (s.o.) und den niedrigen Bäumen nach Hohen Tutow. Die Berechtigung dieser Reduzierung ist zweifelhaft.

Wie kann man ernsthaft davon ausgehen, dass eine Tierfabrik mit 4 Silos mit einer Höhe von 16 m und 20 m Breite und einem Raumvolumen von ca. 515 m³ nur bis zu einer Entfernung von 302 m wahrgenommen wird?

Die Anlage ist im freien Raum kilometerweit zu sehen. Bereits wenn man in die L11 von Lohmen aus einbiegt, hat man einen weiten Panoramablick bis zu den Wäldern der Nossentiner/Schwinzer Heide. Gerade dieser einmalige Blick auf die Parklandschaft hat zu den hohen Bewertungen dieser Landschaft geführt. Von der Terrasse des Gutshotels in Groß Breesen aus, sieht man über die weite Landschaft bis zum Naturpark. Wer von hier aus die Mecklenburger Landschaft genießen will, hätte die geplante Schweinemastanlage voll im Blick.

Ermittlung des Beeinträchtigungsgrades

Für die Betrachtung und die Berechnung des Beeinträchtigungsgrades kommt beim Gutachter nicht die kompakte Anlage in den Blick, sondern **ein einziger Silo**. Die vergleichbare Vertikalstruktur ist dann einer der 16 m hohen Silos (10 m Durchmesser), die als „ein Windkraftrad ohne Rotor“ eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Berechnung ermöglichen.

Die Berechnung der mittleren Entfernung (mE) des betrachteten Landschaftsbildraumes mit 151 m erscheint fehlerhaft, da die kürzeste Entfernung mit 0 m angenommen wird. Es ist aber keine Wirkzone festgelegt worden, die eine kürzere Entfernung als 302 m für die kürzeste Entfernung rechtfertigen würde.

Eingrünung der Schweinemastanlage

„Mit Hilfe einer vollständigen Eingrünung, wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten und durch die daraus entstehende Einbindung in das Landschaftsbild vollständig kompensiert. Die Erholungsfunktion der Landschaft bleibt erhalten.“ (LFB 16.172 M-D, S.20)

Dieses Vorhaben hört sich gut an, ist aber nicht umsetzbar. Die 16 m hohen Silos, die gewaltigen Güllebecken, die riesigen Stallanlagen mit 10 m hohen Abluftschächten kann man nicht hinter den geplanten Hecken verstecken, zumal die Tierfabrik dicht an der Straße steht. Welche Hecke ist mehr als 16 m hoch?

Die Enge des Flurstücks wird auch deutlich, in dem südlich der Anlage wegen der Gasleitung die Begrünung dünner ausfallen muss und westlich Richtung Lohmen gar kein Sichtschutz geplant ist, da das Feuerlöschwasserbecken und das Versicherungsbecken fast an der Grenze des Flurstücks zum Nachbargrundstück liegen.

Das Schutzgut Landschaftsbild kann durch die Begrünung der Schweinemastanlage nicht kompensiert werden. Sie wird auf ansteigendem Gelände, 7 - 10 m oberhalb der Straße gebaut, ihre Silos sind 16 Meter hoch und die ganze Anlage umfasst eine Fläche von 3,22 ha. Die westliche Seite Richtung Oldenstorf bleibt zu großen Teilen offen.

Die Erholungsfunktion der Landschaft kann nicht erhalten bleiben. Die Schweinemastanlage ruiniert wegen der Immissionen, des Lärms und des enormen Schwerlastverkehrs die Erholungsfunktion der Landschaft.